

# P R Ä M B E L

Die Gemeinde Todtenweis, Lkrs. Aichach - Friedberg, erläßt aufgrund des § 2, Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253) und des Art. 23 der Gemeindeordnung - GO - für den Freistaat Bayern (BayRS - 2020 - 1 - I - I) folgende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Gebiet "An der Moosleite"

als Satzung.

## 1. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die vom Ing.-Büro Rehm, Todtenweis ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 27.02.1991, in der Fassung vom 18.12.1991.

## 2. ART DER ÄNDERUNG

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 2418/5 wird die südliche Baugrenze um 3,00 m weiter nach Süden verschoben.

## 3. INKRAFTTRETEN

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung ~~der Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB~~ in Kraft.

Todtenweis, den 31. 08. 1992  
....., den .....

.....  
1. Bürgermeister

## B E K A N N T M A C H U N G

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-  
Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Todtenweis für das  
Gebiet " Moosleite 1. Änderung "

Die Gemeinde Todtenweis hat mit Schreiben vom 28.07.92 die vom Gemeinderat am 22.07.1992 beschlossenen 1. Änderung Bebauungsplan Nr.10 für das Gebiet " Moosleite " dem Landratsamt Aichach-Friedberg als Träger öffentlicher Belange vorgelegt. Das Landratsamt ist mit dieser Änderung grundsätzlich einverstanden.

Ein Anzeigeverfahren ist nicht erforderlich, weil die Beteiligten mit der Änderung einverstanden sind.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird in der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Zimmer 7 während der üblichen Dienststunden, das ist von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplan in Kraft.

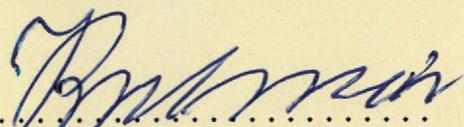
Es wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auch wird darauf hingewiesen, daß Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, und daß sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistungen herbeiführen können; ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Todtenweis, den 01.09.1992

  
.....  
Kodmeir, 1. Bürgermeister